

siehe auch textliche Festsetzungen BP Nr. 14/4, 3.Änderung

siehe auch textliche Festsetzungen BP Nr. 14/4

Nachrichtlich:

Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14/4 der Stadt Siegburg vom 8.2.1987.

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 06.11.1986 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GVNW S.475/SGV NW 2023) und des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 24.06.1984 (GV NW S.419 – SGV NW 232) folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die in § 2 dieser Satzung enthaltenen Regelungen gelten ausschließlich für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14/4, dessen Begrenzung wie folgt verläuft: ( siehe Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)

### § 2 Regelungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- Die Fußbodenoberkante Erdgeschoss darf nicht mehr als 0,75 m über Oberkante der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Der Bezugspunkt in der Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche ist immer durch den kürzesten waagerechten Abstand zum Baukörper bestimmt.
- Bei eingeschossiger Bauweise kann ein Drempel bis zu einer Höhe von 0,75 m errichtet werden, die Dachneigung muß dabei mindestens 35° betragen.
- Bei zweigeschossiger Bauweise darf kein Drempel errichtet werden.
- Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Einfriedigungen im Vorgartenbereich dürfen eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht sind im Vorgartenbereich nicht zulässig.
- Vor jeder Garage muß ein Einstellplatz mit einer Länge von mindestens 5,00 m für Personenwagen verbleiben. Dies gilt auch, wenn die Baugrenze in geringerem Abstand als 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt ist.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (9.2.1987)